

Beschlussvorlage Gemeinde Lübow	Vorlage-Nr: VO/GV02/2019-0975 Status: öffentlich Aktenzeichen:
Federführend: Bauamt	Datum: 17.10.2019 Einreicher: Bürgermeisterin
Bestätigung des Ingenieurvertrages zur Erschließung des B-Plan Nr.7 "Wohngebiet Kletziner Weg"	
Beratungsfolge:	
Beratung Ö / N	Datum
Ö	19.11.2019
Gremium	
Gemeindevertretung Lübow	

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lübow beschließt, die Vergabe von Ingenieurleistungen Bestätigung des Ingenieurvertrages zur Erschließung des B-Plan Nr.7 "Wohngebiet Kletziner Weg" zu bestätigen und die Unterschrift des Stellvertretenden Bürgermeisters nachzuholen

Sachverhalt:

Das Gemeindeprüfungsamt des Landkreises Nordwestmecklenburg hat im Schlussbericht vom 13.08.2019 die Auftragsvergabe an das Ingenieurbüro für Tief- und Straßenbau Wismar – ITS dahingehend bemängelt, dass die Unterschrift eines Stellvertreters und das Dienstsiegel auf dem Auftragschreiben fehlen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage/n:

Ingenieurvertrag mit dem Ingenieurbüro ITS

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	

ITS

Ingenieurbüro für Tief- und Straßenbau Wismar

Kanalstraße 20 • 23970 Wismar

☎ (03841) 46 12 -0

Fax: (03841) 46 12 22

INGENIEURVERTRAG

zwischen dem
Gemeinde Lübow
über Amt Dorf Mecklenburg – Bad Kleinen
Bauamt
Am Wehberg 17
23972 Dorf Mecklenburg

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Lüdtke

- nachstehend Auftraggeber genannt -

und dem
Ingenieurbüro für Tief- und
Straßenbau Wismar - ITS
Kanalstraße 20
23970 Wismar

vertreten durch Herrn Christen und Herrn Wilk

- nachstehend Auftragnehmer genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Gegenstand des Vertrages

Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen für das Vorhaben

**Gemeinde Lübow
Erschließung B-Plan Nr. 7
„Wohngebiet Kletziner Weg“**

§ 2

Grundlagen des Vertrages

- die Honorarordnung der Architekten und Ingenieure - HOAI - in der bei Vertragsabschluß geltenden Fassung vom 17.07.2013
- die Allgemeinen Vertragsbestimmungen zum Ingenieurvertrag - AVI -

§ 3 Leistungsumfang

1. Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer die in § 4 genannten Leistungsphasen.
2. Im Übrigen ist beabsichtigt, noch weitere Leistungen zu übertragen, ohne dass hierauf ein Rechtsanspruch besteht. Die Übertragung erfolgt schriftlich. Der Auftraggeber behält sich vor, die Übertragung weiterer Leistungen auf einzelne Abschnitte zu beschränken.
3. Alle weiteren Leistungen werden zu Pauschalpreisen abgerechnet.
4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Rahmen des Vorhabens weitere Leistungen zu übernehmen, wenn der Auftraggeber sie ihm innerhalb von längstens 12 Monaten überträgt.

§ 4 Leistungen des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat folgende Leistungen aus dem Leistungsbild der § 43 und 47 HOAI zu erbringen:

- | | | |
|------|---|-------------------------------------|
| 4.1. | Grundlagenermittlung
Grundleistungen | <input type="checkbox"/> |
| 4.2. | Vorplanung
Grundleistungen | <input checked="" type="checkbox"/> |
| 4.3. | Entwurfsplanung
Grundleistungen | <input checked="" type="checkbox"/> |
| 4.4. | Genehmigungsplanung
Grundleistungen wie vor | <input checked="" type="checkbox"/> |
| 4.5. | Ausführungsplanung
Grundleistungen wie vor | <input checked="" type="checkbox"/> |
| 4.6. | Vorbereitung der Vergabe
Grundleistungen wie vor | <input checked="" type="checkbox"/> |
| 4.7. | Mitwirkung bei der Vergabe
Grundleistungen wie vor | <input checked="" type="checkbox"/> |
| 4.8. | Bauoberleitung
Grundleistungen wie vor | <input checked="" type="checkbox"/> |
| 4.9. | Objektbetreuung u. Dokumentation
Grundleistungen wie vor | <input checked="" type="checkbox"/> |

§ 5 Leistungen des Auftraggebers

Der Auftraggeber erbringt folgende Leistungen oder läßt sie in seinem Auftrag erbringen:

- Der Auftraggeber ist verpflichtet sicherzustellen, daß dingliche Rechte Dritter am Baugrundstück der Durchführung der Baumaßnahme nicht entgegenstehen.

§ 6 Termine

Für die Leistung nach § 4 gelten folgende Termine:

Termine in Abstimmung mit der Gemeinde Lübow

§ 7 Honorarermittlung

7.1. Der Honorarermittlung werden zugrunde gelegt:

7.1.1. Anrechenbare Kosten für Grundleistungen nach § 41:
lt. Kostenschätzung v. 28.01.2013

Verkehrsanlagen

netto ~200.000,00 €

7.1.2. Leistungsphasen 2 – 9

7.1.3. Honorarzone II Mindestsatz

7.1.4. Grundleistungen nach § 43 / § 47 HOAI:

Leistungen:	§ 47 Verkehrsanlagen	
	lt. HOAI	vereinb.:
1 Grundlagenermittlung	2,0 v.H.	0,0 v.H.
2 Vorplanung	20,0 v.H.	18,0 v.H.
3 Entwurfsplanung	25,0 v.H.	25,0 v.H.
4 Genehmigungsplanung	8,0 v.H.	8,0 v.H.
5 Ausführungsplanung	15,0 v.H.	15,0 v.H.
6 Vorbereitung der Vergabe	10,0 v.H.	10,0 v.H.
7 Mitwirkung bei der Vergabe	4,0 v.H.	3,0 v.H.
8 Bauoberleitung	15,0 v.H.	12,0 v.H.
9 Objektbetreuung u. Dokumentation	1,0 v.H.	1,0 v.H.
	100,0 v.H.	92,0 v.H.

7.1.5. Verkehrsanlagen nach § 48 Abs.1			
Honorar bei 100 v.H.	=	21.567,00 €	
Honorar bei 92 v.H.	=		19.841,64 €
Zuarbeit Elektroplaner im Rahmen der LP 3/5/6			
10,0 Std.	a	55,00 €	= 550,00 €
Örtliche Bauüberwachung			
2,65% v.		200.000,00 €	= <u>5.300,00 €</u>
		(Nettobaukosten)	
			25.691,64 €
7.2. Nebenkosten nach § 14 HOAI		5,00%	<u>1.284,58 €</u>
Gesamthonorar (netto):			26.976,22 €
Mehrwertsteuer		19,00%	<u>5.125,48 €</u>
Gesamthonorar (brutto):			<u>32.101,70 €</u>

Die Abrechnung der Leistungsphasen 2 – 9 erfolgt nach der Kostenberechnung.
Die Abrechnung der Örtlichen Bauüberwachung erfolgt nach der Kostenfeststellung.

7.3. Für den Fall der Vergütung bestimmter Leistungen nach Zeitaufwand sind als Stundensätze vereinbart:

für den Beratenden Ingenieur	60,00 €
für den Mitarbeiter	40,00 €
für den Techn. Zeichner	30,00 €

Die Leistungen müssen vor Beginn der Arbeiten dem Auftraggeber oder seinem Beauftragten angezeigt werden.

§ 8

Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung müssen mindestens betragen:

für Personenschäden	3.000.000,00 €
für sonstige Schäden	1.000.000,00 €

§ 9

Urheberrecht

- Urheberrechte werden durch diesen Vertrag nicht übertragen.

- Der Auftraggeber hat das Recht, die Planung für ein anderes als das Vertragsobjekt zu nutzen.
- Wesentliche Änderungen des Bauwerkes oder der Anlagen sind ohne Mitwirkung des Auftragnehmers unzulässig, es sei denn, seine Mitwirkung wäre für den Auftraggeber unzumutbar.
- Der Auftraggeber ist zur Veröffentlichung des vom Auftragnehmer bearbeiteten Objektes nur unter dessen Namensgabe berechtigt.

§ 10 Kündigung

Wird aus einem Grund gekündigt, den der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat (vgl. Allgemeine Vertragsbestimmungen zum Ingenieurvertrag - AVI - § 6), erhält der Auftragnehmer für die ihm übertragenen Leistungen die vereinbarte Vergütung unter Abzug der ersparten Aufwendungen; diese werden auf 40 v.H. Vergütung für die noch nicht erbrachten Leistungen festgelegt.

§ 11 Verjährung

Die Verjährung beginnt jeweils mit Abnahme der Bauleistung und endet mit der Schlußabnahme zum Ende der Gewährleistungsfristen der ausgeführten Bauarbeiten.

§ 12 Abnahme

Die Parteien vereinbaren eine förmliche Abnahme. Diese gilt als durchgeführt, wenn der Auftraggeber für eine vom Auftragnehmer gelegte Schlußrechnung vollständige Zahlung leistet und bis dahin keine Einwendungen gegen die Leistung des Auftragnehmers vorgebracht hat. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Teilabnahme folgender in sich abgeschlossener Leistungsteile zu verlangen:

- Planungsleistungen bis zur Leistungsphase 4 nach Vorliegen der Genehmigung
- Planungsleistungen bis zur Leistungsphase 8 nach Durchführung der Baumaßnahme.

§ 12 Anzuwendende Vorschriften

Die Allgemeinen Vertragsbestimmungen zum Ingenieurvertrag (AVI) und die Bestimmungen des §§ 631 ff. BGB (Werkvertrag) gelten als Bestandteil dieses Vertrages, soweit nichts anderes vereinbart ist.

§ 13 Ergänzende Vereinbarungen

- Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, auf der Baustelle von Beginn der Arbeiten an bis zur Abnahme der baulichen Anlagen ein Baubüro ausreichend zu besetzen.
- Die Zahlung für die geleisteten Arbeiten erfolgt nach dem Leistungsstand. Abschlagszahlungen gelten als vereinbart (95 % der Honorarsumme).

Auftraggeber:

Wismar 20.01.2019 

(Ort, Datum)



(Unterschrift/Dienstsigel)

Auftragnehmer:

Wismar, d. 24.04.2014



(Unterschrift/Stempel)

Wismar, d. 23.04.2014

KOSTENSCHÄTZUNG VERKEHRSANLAGEN

Grundlage bildet der B-Plan-Entwurf aus 01/2014

Leistung:	Menge/Einheit:	Einzelpreis:	Gesamtpreis:
1. Allgemeines			
- Baustelleneinrichtung		psch.	3.000,00 €
- Vermessung		psch.	<u>2.500,00 €</u>
	Summe netto:		<u><u>5.500,00 €</u></u>
2. Strassenbau			
- Planstraße A			
<u>konstruktiver Aufbau:</u>			
4 cm bit. Deckschicht			
10 cm bit. Tragschicht			
15 cm Schottertragschicht			
30 cm Frostschutzschicht			
20 cm Bodenaustausch			
1 Lage Geogitter			
<u>80 cm Gesamtaufbau</u>			
250,00 m x 6,00 m	= 1500,00 m ²	65,00 €	97.500,00 €
- Planstraße B			
Aufbau sh. oben			
35,00 m x 4,00 m	= 140,00 m ²	65,00 €	9.100,00 €
- Drainage DN 100	285,00 lfdm	12,00 €	3.420,00 €
- Parkstreifen Pflaster grau			
110,00 m x 2,00 m	= 220,00 m ²	65,00 €	14.300,00 €
- Bordsteine aller Art			
250,00 m x 3	= 750,00 lfdm		
35,00 m x 2	= 70,00 lfdm		
Innenkreis	45,00 lfdm		
Außenkante Parkstreifen	<u>110,00 lfdm</u>		
	975,00 lfdm	17,00 €	16.575,00 €
- Straßenabläufe m. Anschlußleitung	13,00 Stck.	450,00 €	<u>5.850,00 €</u>
	Zwischensumme:		146.745,00 €

Wismar, d. 23.04.2014

Leistung:	Menge/Einheit:	Einzelpreis:	Gesamtpreis:
		Übertrag:	146.745,00 €
- Anbindung Kletziner Weg		psch.	<u>1.500,00 €</u>
		Summe netto:	<u><u>148.245,00 €</u></u>
3. Straßenbeleuchtung			
- Kabelgraben	300,00 lfdm	5,00 €	1.500,00 €
- Kabel liefern u. verlegen	350,00 lfdm	8,00 €	2.800,00 €
- Lampen LpH = 5,0 m LED mittlerer Standard liefern u. aufstellen	7,00 Stck.	1.250,00 €	8.750,00 €
- Schutzrohre DN 50	30,00 lfdm	10,00 €	300,00 €
- Durchörterung Kletziner Weg	10,00 lfdm	70,00 €	700,00 €
- Anschluß an vorh. Beleuchtungsanlage		psch.	<u>500,00 €</u>
		Summe netto:	<u><u>14.550,00 €</u></u>
4. Sonstiges			
- Erdarbeiten Elt.-Versorgung	300,00 lfdm	5,00 €	1.500,00 €
- Erdarbeiten Telekom	300,00 lfdm	5,00 €	1.500,00 €
- Erdarbeiten Gasversorgung	300,00 lfdm	8,00 €	2.400,00 €
- diverse Kopflöcher	10,00 Stck.	50,00 €	<u>500,00 €</u>
		Summe netto:	<u><u>5.900,00 €</u></u>
5. Zufahrten Kletziner Weg (2 Grundstücke)			
- Verrohrung des Grabens Betonrohr DN 400	60,00 lfdm	80,00 €	4.800,00 €
- Zufahrten bit. Befestigung			
6,00 m x 4,00 m x 2 =	48,00 m ²	65,00 €	<u>3.120,00 €</u>
	Zwischensumme:		7.920,00 €

Wismar, d. 23.04.2014

Leistung:	Menge/Einheit:	Einzelpreis:	Gesamtpreis:
		Übertrag:	7.920,00 €
- Tiefbordsteine liefern u. setzen			
6,00 m x 4	= 24,00 lfdm	17,00 €	408,00 €
- Straßenabläufe m. Anschlußleitung	2,00 Stck.	450,00 €	<u>900,00 €</u>
	Summe netto:		<u><u>9.228,00 €</u></u>

Kostenzusammenstellung

1. Allgemeines		5.500,00 €
2. Strassenbau		148.245,00 €
3. Straßenbeleuchtung		14.550,00 €
4. Sonstiges		5.900,00 €
5. Zufahrten Kletziner Weg (2 Grundstücke)		<u>9.228,00 €</u>
		183.423,00 €
Unvorhergesehenes (Baugrund, Wasserhaltung usw.)	10%	<u>18.342,30 €</u>
Baukosten netto:		201.765,30 €
MwSt.:	19%	<u>38.335,41 €</u>
Baukosten brutto:		240.100,71 €
		~ <u><u>240.000,00 €</u></u>

Wismar, d. 23.04.2014

Honorarermittlung Verkehrsanlagen
 auf der Grundlage der HOAI in der Fassung vom 17.07.2013

Anrechenbare Kosten lt. Kostenschätzung vom 23.04.2014: netto ~ 200.000,00 €

§ 48 Abs. 1 Verkehrsanlagen Honorarzone II Mindestsatz 100 % HOAI 21.567,00 €

Vereinbarte Leistungen:

	§ 47 Verkehrsanlagen	
	lt. HOAI	Angebot
1 Grundlagenermittlung	2,0 v.H.	0,0 v.H.
2 Vorplanung	20,0 v.H.	18,0 v.H.
3 Entwurfsplanung	25,0 v.H.	25,0 v.H.
4 Genehmigungsplanung	5,0 v.H.	8,0 v.H.
5 Ausführungsplanung	15,0 v.H.	15,0 v.H.
6 Vorbereitung der Vergabe	13,0 v.H.	10,0 v.H.
7 Mitwirkung bei der Vergabe	4,0 v.H.	3,0 v.H.
8 Bauoberleitung	15,0 v.H.	12,0 v.H.
9 Objektbetreuung u. Dokumentation	<u>1,0 v.H.</u>	<u>1,0 v.H.</u>
	100,0 v.H.	92,0 v.H.

	0,920	x	21.567,00 €	=	19.841,64 €
Zuarbeit Elektroplaner im Rahmen LP 3/5/6					
10 Std. a			55,00 €	=	550,00 €
Örtliche Bauüberwachung					
2,65% v.			200.000,00 € (Nettobaukosten)	=	5.300,00 €
					25.691,64 €
+ Baunebenkosten			5%	=	1.284,58 €
Honorar netto:					26.976,22 €
Mehrwertsteuer			19%	=	5.125,48 €
vorläufiges Honorar brutto:					32.101,70 €

Die Abrechnung der Leistungsphasen 1 - 9 erfolgt nach der Kostenberechnung und die Örtliche Bauüberwachung nach der Kostenfeststellung.

Aufgestellt:

Dipl.-Ing. Christen
 ITS Wismar, d. 23.04.2014

